

**Satzung zur  
Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Maßbach  
Vom  
13.05.2014**

Der Markt Maßbach erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1  
Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2  
Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € (einschließlich Papiergeld) für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses und eine Fahrtkostenentschädigung wie folgt:

|                |        |
|----------------|--------|
| Poppenlauer:   | 3,00 € |
| Weichtungen:   | 3,00 € |
| Volkershausen: | 2,40 € |

Ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder als Mitglieder eines Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des gemeindlichen Umlegungsausschusses.

- (3) Die weiteren Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters erhalten im Falle der Vertretung pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Entschädigung des Ersten Bürgermeisters.
- (4) Marktgemeinderatsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 € je volle Stunde, höchstens aber 31,00 €, für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Entschädigt werden Stunden, die werktags einschl. samstags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr anfallen. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 € je volle Stunde, höchstens aber 31,00 €. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Maßbach vom 19.11.2011 außer Kraft.

Maßbach, 13.05.2014  
Markt Maßbach

Klement  
Erster Bürgermeister